



Inhaltsverzeichnis

- Untere Jagdbehörde;**
Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung; Betretungsverbote im Bereich der Wildfütterungen Schneckenwurf, Hachel, Bärnleiten, Halmrauth, Laingraben und Riedboden, des Staatsjagdrevieres Mittenwald
- Untere Naturschutzbehörde;**
Naturschutzbeirat beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
- Klimaschutz und Mobilität;**
Verordnung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen zur Aufhebung der Verordnung vom 29.07.2020 (Übertragung von Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs auf die Gemeinde Krün)
- Klimaschutz und Mobilität;**
Verordnung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen zur Aufhebung der Verordnung vom 29.07.2020 (Übertragung von Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Markt Mittenwald)
- Klimaschutz und Mobilität;**
Verordnung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen zur Aufhebung der Verordnung vom 29.07.2020 (Übertragung von Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs auf die Gemeinde Wallgau)

- Untere Jagdbehörde;**
Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung; Betretungsverbote im Bereich der Wildfütterungen Schneckenwurf, Hachel, Bärnleiten, Halmrauth, Laingraben und Riedboden, des Staatsjagdrevieres Mittenwald

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt folgende

Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung:

- Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen –Untere Jagdbehörde- erlässt Betretungsverbote im Bereich der Wildfütterungen Schneckenwurf, Hachel, Bärnleiten, Halmrauth, Laingraben und Riedboden, des Staatsjagdrevieres Mittenwald. Die Gebiete, auf die sich die Betretungsverbote erstrecken, sind auf beiliegenden Karten rot markiert, die beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen –Untere Jagdbehörde- niedergelegt sind. Die Karten sind Bestandteil dieser Anordnung. Das Betretungsverbot gilt jeweils vom 1. Dezember eines jeden Jahres bis 30. April des Folgejahres.
- Vom Betretungsverbot kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn:
 - überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern oder
 - die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Zweck des Betretungsverbots vereinbar ist oder
 - die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- Zuständig für die Erteilung einer Befreiung ist das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen –Untere Jagdbehörde-.
- Unberührt vom Verbot bleiben:
 - die ordnungsgemäße land-, forst-, jagd-, und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung.
 - die Ausübung des Jagdschutzes und die Erlegung kranken, kümmernden oder verletzten Wildes.
 - die Wildfütterung und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen.
 - das Aufstellen oder Anbringen von Schildern oder Zeichen die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen.
 - Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im notwendigen Umfang sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Beaufsichtigung von Gewässern notwendig sind.
 - die zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei, der Grenzschutz-, Zoll-, und Sicherheitsbehörden, der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte, der Feuerwehr, Berg- und Wasserwacht, der Lawinenkommission und sonstiger Rettungsdienste erforderlichen Maßnahmen sowie behördliche Maßnahmen.
 - die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

- Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. wird angeordnet.
- Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.
- Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 30.04.2035.
- Der vollständige oder teilweise Widerruf dieser Allgemeinverfügung wird ausdrücklich vorbehalten.

Gründe:

I.

Zunehmende Störungen durch Freizeitnutzer in den Fütterungsbereichen des Staatsjagdrevieres Mittenwald während der Notzeit wirken sich nachteilig auf die Naturverjüngung aus. Durch die Betretungsverbote soll sichergestellt werden, dass sich das Rotwild während der Überwinterungszeit ungestört im Bereich der Fütterungen und den umliegenden Einständen aufhalten kann. Eine störungsfreie Durchführung der Winterfütterung ist wesentlich um Wildschäden an Waldbeständen zu verhindern, zumindest aber zu reduzieren.

Beschreibung des Reviers:

Die großflächigen, mehr oder weniger geschlossenen Wälder zeichnen sich durch noch hohe Anteile an Bergmischwäldern (Fichte, Tanne, Buche mit Edellaubholz) aus. Große Teile des Revieres sind als Schutzwald ausgewiesen, mit je nach Situation überwiegend Boden-, Wasser- oder Lawinenschutzfunktionen.

Die großen Naturschutzgebiete Schachen-Reintal und Karwendel, großflächig ausgewiesene FFH- und SPA-Gebiete, umfängliche Naturwald-Flächen sowie das Naturwaldreservat Wetterstein verdeutlichen zudem die herausragende Bedeutung des Bergwaldes für den Naturschutz und die Landeskultur im Revier. Die Schutzwälder in den Sanierungsgebieten im Revier haben überwiegend Boden- und Wasserschutzfunktionen.

II.

- Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 52 Abs. 3 i. V. mit Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Jagdgesetz -BayJG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG -).
- Der Erlass der Betretungsverbote unter Ziff. 1. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 21 Abs. 4 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG). Danach kann die Untere Jagdbehörde das Betreten von Teilen der freien Natur zur Durchführung der Wildfütterung in Notzeiten vorübergehend untersagen oder beschränken. Die Anordnung dient zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Fütterung des Wildes in der Notzeit und zum Schutz der Einstände des Wildes. Diese Anordnung bedeutet zwar eine gewisse Einschränkung des Zugangs zur freien Natur und des Rechts auf Erholungsgenuss in der Natur; jedoch bedingt der Schutz des Wildes und damit auch der Schutz des Waldes vor Schäl- und Verbissschäden diese Einschränkung, die darüber hinaus nur von begrenzter Zeitdauer ist. Der Schutz der Ruhe des Wildes dient unmittelbar dem Schutz des Waldes und kommt damit wiederum der Natur im Allgemeinen zugute. Zudem sind intakte, funktionstaugliche Schutzwälder im Interesse der Allgemeinheit (Hochwasserschutz, Bodenschutz, Klima, ...). Bei der Abwägung des Rechts auf freien Zugang zur Natur und dem Betretungsverbot, welches zeitlich begrenzt ist, überwiegt das öffentliche Interesse an intakten Wäldern (Schutz vor Hochwasser, Wasserhaushalt, biologische Vielfalt, Klima, ...).
- Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- angeordnet, um im Falle einer Klage zu verhindern, dass wegen der aufschiebenden Wirkung der Schutzzweck der Betretungsverbote nicht erreicht werden kann. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung, mit der Folge der aufschiebenden Wirkung, hätte negative Auswirkungen auf die Waldverjüngung. Es ist zu befürchten, dass, soweit der Rechtsweg bis zur letzten Instanz in Anspruch genommen wird, Jahre vergehen und in dieser Zeit sowohl weitere Wald- als auch Wildschäden entstehen. Dies deshalb, weil das Wild während der Notzeit, in der der Stoffwechsel abgesenkt ist, an der Wildfütterung und im Einstand gestört wird und somit vermehrt auf den Wald als Nahrungsquelle ausweicht. Die Entscheidung erfolgt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Gemeinwohlinteresse. Wälder sind von wesentlicher Bedeutung für das Klima und den Hochwasser-, Boden- sowie Wasserschutz. Das Interesse von u. a. Erholungssuchenden, Skitourengehern, Wanderern, Schneeschuhgehern, Fahrradfahrern an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs muss gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer sofort wirksamen Durchsetzung des Betretungsverbotes zum Schutz der angegriffenen Wälder und des Wildes zurückstehen.
- Ziffer 5 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.
- Die Befristung der Allgemeinverfügung unter Ziffer 6 beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG. Die Befristung ist erforderlich, da sich die für den Erlass dieser Allgemeinverfügung wesentlichen Tatsachen ändern können. Eine erneute Prüfung nach Ablauf der Frist ist daher notwendig.
- Der Widerrufsvorbehalt unter Ziffer 7 beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG. Er soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen reagiert werden kann. Dies beispielsweise im Hinblick auf die sich verändernden räumlichen Anforderungen des Betretungsverbotes aufgrund erhöhten oder verminderten Besucheraufkommens in dem Gebiet. Somit kann sowohl der weiteren Erfüllung als auch dem teilweisen Wegfall des Schutzzwecks Rechnung getragen werden.
- Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 1 BayJG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, d. h. während der Zeit vom 1. Dezember eines Jahres bis zum 30. April des folgenden Jahres das ausgewiesene Gebiet des Betretungsverbotes unbefugt betritt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

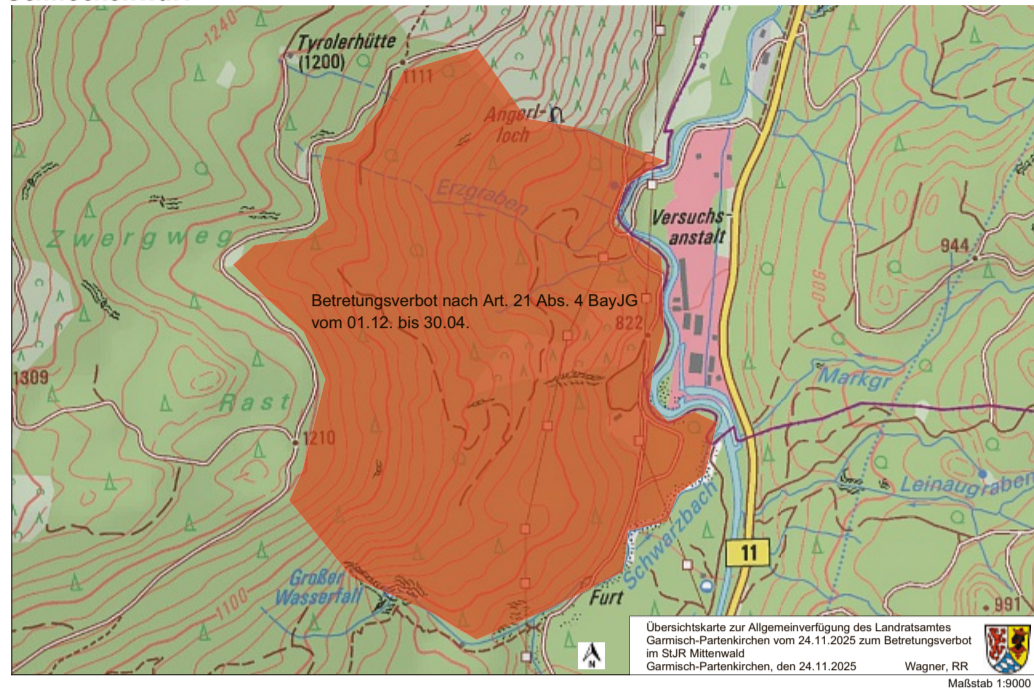
Garmisch-Partenkirchen, den 24.11.2025
Landratsamt Garmisch-Partenkirchen

Wagner
Regierungsrätin

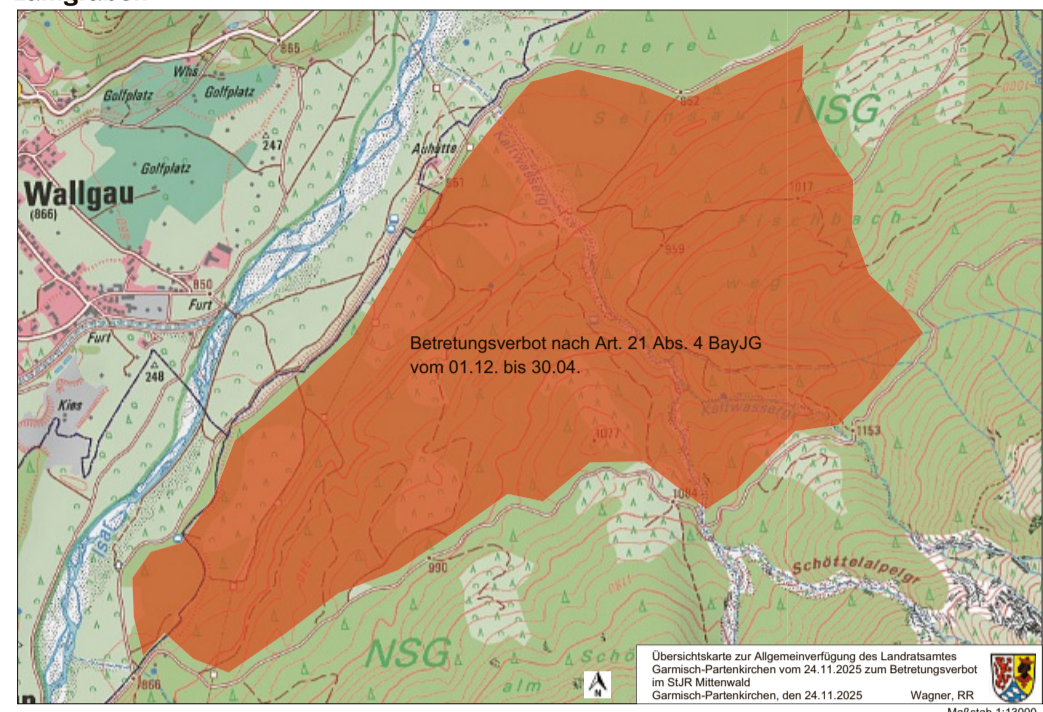
Fortsetzung nächste Seite



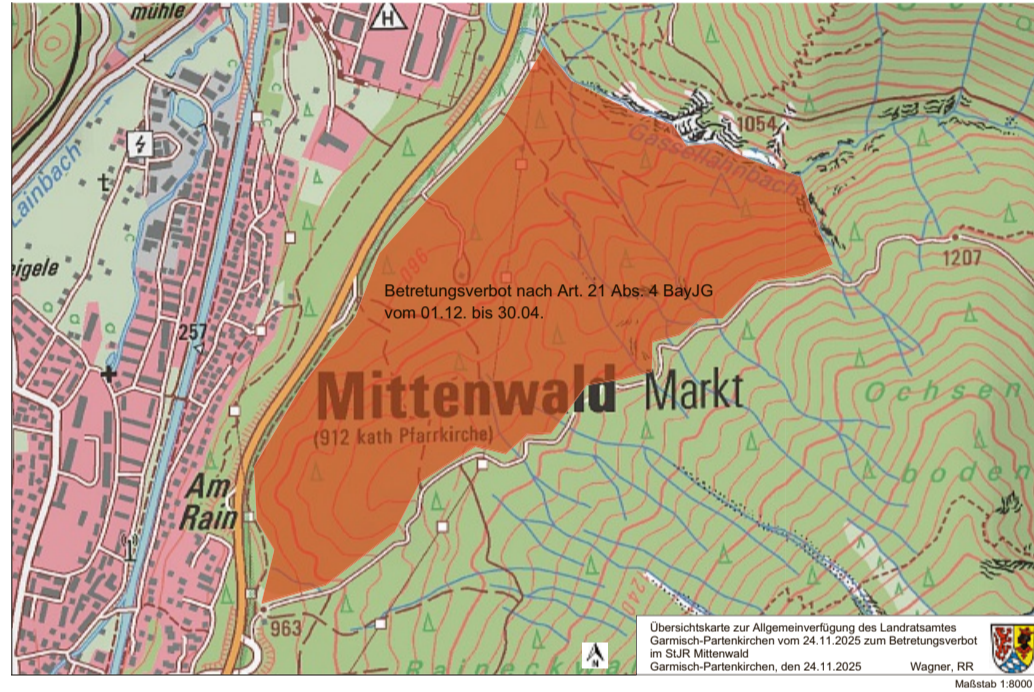
Schneckenwurf



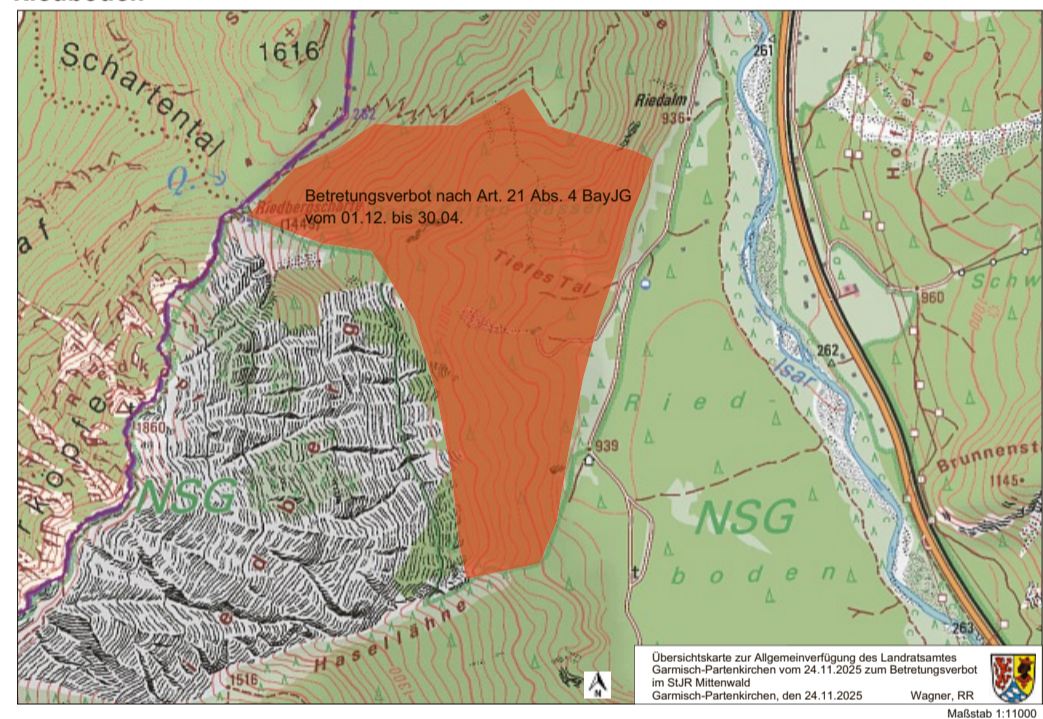
Laingraben



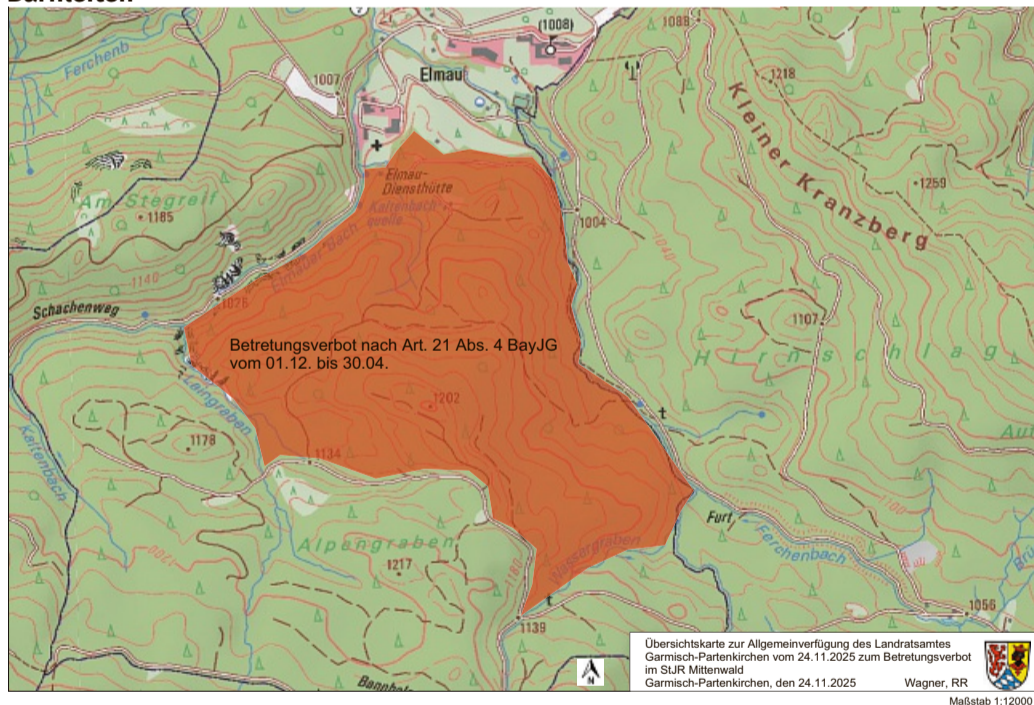
Hachel



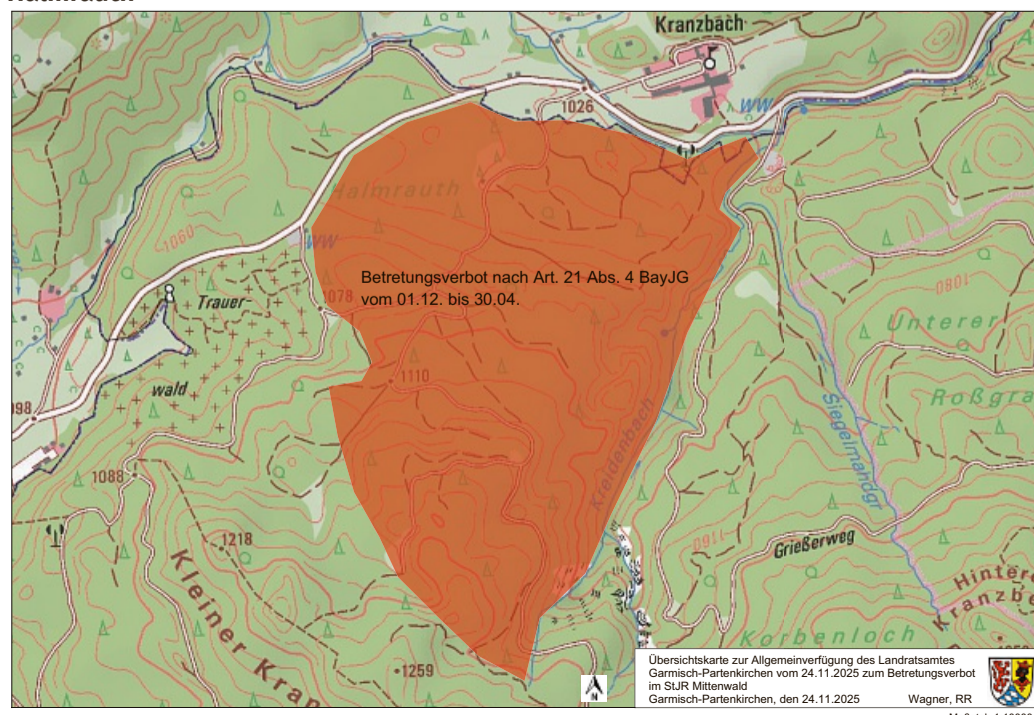
Riedboden



Bärnleiten



Halmrauth



2. Untere Naturschutzbehörde; Naturschutzbeirat beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat gemäß § 2 der Verordnung über die Naturschutzbeiräte den neuen Naturschutzbeirat beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen mit Wirkung vom 18. November 2025 bis 17. November 2030 berufen.

Folgende Mitglieder und deren Stellvertreter gehören dem Beirat an:

Mitglieder	Stellvertreter
Thomas Guggemoos	Stefan Sandig
Hans-Joachim Fünfstück	Max Kellner
Eva Kriner	Benjamin Schwarz
Anton Fischer	Dr. Peter Manusch
Dr. Alfred Wagner	Martin Kleiner

Garmisch-Partenkirchen, 20.11.2025
Landratsamt

Pözl

3. Klimaschutz und Mobilität; Verordnung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen zur Aufhebung der Verordnung vom 29.07.2020 (Übertragung von Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs auf die Gemeinde Krün)

Verordnung
des Landkreises Garmisch-Partenkirchen

zur Aufhebung der Verordnung vom 29.07.2020 (Übertragung von Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs auf die Gemeinde Krün)

Aufgrund von Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455), erlässt der Landkreis Garmisch-Partenkirchen auf Antrag der Gemeinde Krün mit Beschluss des Kreistags vom 21.10.2025 folgende Verordnung:



Amtsblatt

für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Nr. 35/2025

Donnerstag,
27. November 2025

§1 Aufhebung

Die Verordnung vom 29.07.2020 zur Übertragung von Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs auf die Gemeinde Krün wird zum 31.12.2025 aufgehoben. Die Aufgabenträgerschaft für Aufgaben des ÖPNV für das Gebiet der Gemeinde Krün fällt damit ab dem 01.01.2026 auf den Landkreis Garmisch-Partenkirchen zurück.

§2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31.12.2025 in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den 17.11.2025
Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Anton Speer
Landrat

4. Klimaschutz und Mobilität; Verordnung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen zur Aufhebung der Verordnung vom 29.07.2020 (Übertragung von Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Markt Mittenwald)

Verordnung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen

zur Aufhebung der Verordnung vom 29.07.2020 (Übertragung von Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Markt Mittenwald)

Aufgrund von Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455), erlässt der Landkreis Garmisch-Partenkirchen auf Antrag des Marktes Mittenwald mit Beschluss des Kreistags vom 21.10.2025 folgende Verordnung:

§1 Aufhebung

Die Verordnung vom 29.07.2020 zur Übertragung von Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Markt Mittenwald wird zum 31.12.2025 aufgehoben. Die Aufgabenträgerschaft für Aufgaben des ÖPNV für das Gebiet des Marktes Mittenwald fällt damit ab dem 01.01.2026 auf den Landkreis Garmisch-Partenkirchen zurück.

§2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31.12.2025 in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den 17.11.2025
Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Anton Speer
Landrat

5. Klimaschutz und Mobilität; Verordnung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen zur Aufhebung der Verordnung vom 29.07.2020 (Übertragung von Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs auf die Gemeinde Wallgau)

Verordnung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen

zur Aufhebung der Verordnung vom 29.07.2020 (Übertragung von Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs auf die Gemeinde Wallgau)

Aufgrund von Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455), erlässt der Landkreis Garmisch-Partenkirchen auf Antrag der Gemeinde Wallgau mit Beschluss des Kreistags vom 21.10.2025 folgende Verordnung:

§1 Aufhebung

Die Verordnung vom 29.07.2020 zur Übertragung von Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs auf die Gemeinde Wallgau wird zum 31.12.2025 aufgehoben. Die Aufgabenträgerschaft für Aufgaben des ÖPNV für das Gebiet der Gemeinde Wallgau fällt damit ab dem 01.01.2026 auf den Landkreis Garmisch-Partenkirchen zurück.

§2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31.12.2025 in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den 17.11.2025
Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Anton Speer
Landrat

Garmisch-Partenkirchen, 27. November 2025

Landratsamt
Anton Speer
Landrat

Ende des Amtsblatts